

# Amt Klützer Winkel

## Beschlussvorlage

BV/01/21/077-2

öffentlich

## 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 13.09.2019

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Lisa Witting	<i>Datum</i> 03.02.2022 <i>Verfasser:</i> Witting, Lisa
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Entscheidung)	22.02.2022	Ö

### **Sachverhalt:**

In § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung ist folgende redaktionelle Änderung vorgenommen worden:

Der Halbsatz "...soweit die Hauptsatzungen der jeweiligen amtsangehörigen Stadt bzw. Gemeinde dies vorsieht,..." wird ersatzlos gestrichen.

---

### Sachstand 27.10.2021:

Mit anliegendem Schreiben vom 21.10.2021 zeigt die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg Rechtsverletzungen in der 1. Änderung der Hauptsatzung an. Dies betrifft vornehmlich die Regelungen des Hauptausschusses unter § 4 der Hauptsatzung und ist entsprechend zu ändern. Im Wesentlichen darf dem Hauptausschuss keine Entscheidungsbefugnis zugewiesen werden, er darf lediglich beratend tätig sein. Eine Anpassung entsprechend den Vorgaben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist vorzunehmen.

Zudem gilt es abzuwägen, wie mit den Entscheidungsbefugnissen zukünftig umgegangen werden soll.

Sollten die Entscheidungsbefugnisse auf den Amtsvorsteher und den Amtsausschuss verteilt werden, ist die beigefügte Übersicht der Entscheidungsbefugnisse entsprechend zu ergänzen.

### Sachstand 02.02.2022:

Anliegender Entwurf der 2. Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2019 mit den Änderungswünschen aus dem letztem Amtsausschuss vom 9. Dezember 2021. Der Hauptausschuss wurde ersatzlos gestrichen. Die Wertgrenzen für Entscheidungen des Amtsvorstehers, die Personalentscheidungen sowie die Annahmehöhe für Spenden wurden wieder auf den Stand der Hauptsatzung vom 13.09.2019 gesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2019 mit den o.g. Änderungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Schreiben LK wg Änderungserfordernis öffentlich
2	Niederschriftsazug vom 9. Dezember 2021 öffentlich
3	Entwurf - 2. Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2019 (Stand 02.02.2021) (PDF) öffentlich



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Klützer Winkel**  
**-Der Amtsvorsteher-**  
**Schloßstr. 1**  
**23948 Klütz**

**Vorab per E-Mail an:**

**m.schultz@kluetzer-winkel.de**

**Amtsvorsteher@kluetzer-winkel.de**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susanne Ritter  
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1501      **Fax** 03841 3040 81501

**E-Mail** S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Mein Zeichen 15.1 Ri**

Wismar, 21.10.2021

## **Änderungserfordernis des § 4 der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Durchsicht der mir vorliegenden Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 13.09.2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.06.2021 ist aufgefallen, dass § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Hauptsatzung nicht den kommunalrechtlichen Vorgaben entsprechen.

In den besagten Passagen der Hauptsatzung wird dem Hauptausschuss des Amtes Klützer Winkel eine Entscheidungskompetenz zugewiesen, die gesetzlich nicht legitimiert ist.

Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 KV M-V kann der Amtsausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die beratenden Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Entscheidungen des Amtsausschusses oder des Amtsvorstehers, soweit diesem durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss des Amtsausschusses einzelne Kompetenzen im Sinne des § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V übertragen wurden. Eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf gesetzlich vorgesehene beratende Ausschüsse ist nicht möglich und läuft daher der Kommunalverfassung zuwider.

Aus den dem Hauptausschuss des Amtes Klützer Winkel zugewiesenen Aufgaben ergibt sich, dass es sich auch nicht um einen sog. beschließenden Unterausschuss für übertragene Selbstverwaltungsaufgaben i.S d. § 127 Abs. 4 KV M-V handelt, so dass § 136 Abs. 2 KV M-V keine Anwendung findet. Ebenso lässt sich aus den Regelungen des § 4 Abs. 2,3,4,6 der Hauptsatzung ableiten, dass der

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

Hauptausschuss kein gesetzlicher Ausschuss anderer Art ist, dem ggf. eine Entscheidungsbefugnis zustehen könnte.

Das Amt Klützer Winkel wird hiermit aufgefordert, die Hauptsatzung entsprechend meiner Ausführungen in der Sitzung des Amtsausschusses am 10.11.2021 zu ändern.

So ein Hauptausschuss weiter bestehen soll:

- ist § 4 Abs. 2 zu streichen und ggf. durch beratende Aufgabenbereiche zu ersetzen.
- ist § 4 Abs. 3 Nr. 1 zu streichen.  
(Eine Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den Amtsvorsteher wäre i.S. d. § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V unter Beachtung des § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V möglich und müsste gesondert in § 5 der Hauptsatzung geregelt werden
- Ist § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen  
(Die Übertragung der Befugnisse des Amtsausschusses als oberste Dienstbehörde auf den Amtsvorsteher i.S. des § 134 Abs. 3 KV M-V wäre möglich. Es bedarf dann einer gesonderten Regelung in § 5 der Hauptsatzung
- könnte § 4 Abs. 4 dahingehend geändert werden, als dass der Hauptausschuss den Amtsausschuss innerhalb einer bestimmten Frist, in einer gewissen Form über sein Beratungsergebnis informiert. Das Wort *Entscheidung* ist durch das Wort *Beratung* zu ersetzen.
- Ist § 4 Abs. 6 zu streichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 4 der Hauptsatzung dem Hauptausschuss zugewiesene Entscheidungsbefugnis mit Zugang dieses Schreibens nicht mehr ausgeübt werden darf.

Für bereits gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses für den Zeitraum 16.06.- 22.10.2021 werde keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Für Ihre Rückmeldung habe ich mir als Termin den 17.11.2021 vorgemerkt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. S. Ritter

# Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage  
BV/01/21/077-1  
öffentlich

## Beschlussauszug aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 09.12.2021

---

### **Top 7.6 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 13.09.2019**

Der Amtsvorsteher und Frau Krüger informieren über die notwendigen Änderungen in der Hauptsatzung.

Die Amtsausschussmitglieder beraten über die Regelungen in der Hauptsatzung und welche Kompetenzen dem Amtsvorsteher übertragen werden sollen.

Herr Mevius stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung die Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel mit folgenden Änderungen vorzubereiten:

- Hauptausschuss nicht mehr gewünscht
- Wertgrenzen wie in der Hauptsatzung vom 13. September 2019
- Spenden wie in der Hauptsatzung vom 13. September 2019
- Personalentscheidung durch den Amtsvorsteher bis EG 10 / A10

**Diesem Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen zugestimmt.**

## **2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 13. April 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13. September 2019 erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungsinhalt**

§ 2 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. In den Gemeinden Ostseebad Boltenhagen, Damshagen, Kalkhorst, Hohenkirchen und Zierow wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter (personenabhängig) für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses. In der Stadt Klütz wählt die Stadtvertretung drei weitere Vertreter für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

§ 4 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

Alt § 5 neu § 4 Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin**

(1) Außer den ihm / ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Er bereitet die Sitzungen des Amtsausschusses vor.

(2) Der / die 1. Stellvertreter/-in vertritt den / die Amtsvorsteher/-in im Fall einer Abwesenheit. Der / die 2. Stellvertreter/-in vertritt den Amtsvorsteher, sobald der Amtsvorsteher und der 1. Stellvertreter abwesend sind.

(3) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 250,00 Euro pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10% des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als bis zu 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 500,00 Euro je Ausgabefall,

3. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen eines Haushaltsplanes bis 50.000,00 Euro.
  4. bei Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) bis zur Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 10.
- (4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 3 zu unterrichten.
- (5) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

.....  
Jürgen Mevius  
Amtsvorsteher

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.